

Satzung für den Verein „Freundeskreis Polozk“ e.V., Sitz in Friedrichshafen

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis Polozk“ e.V.
2. Sein Sitz ist Friedrichshafen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tettnang eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist es, in Zusammenarbeit mit den Organen der Stadt Friedrichshafen die Beziehungen zur Partnerstadt Polozk, Weißrußland zu pflegen und damit die Völkerverständigung zu fördern.
 - a) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Entwicklung und Pflege gegenseitiger Kontakte,
 - Vermittlung und Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Bürgern und Bürgerinnen der beiden Städte,
 - Informations- und Erfahrungsaustausch jeglicher Art,
 - humanitäre Hilfe.
 - b) Darüber hinaus will der Verein Spenden- und Hilfsaktionen für die Partnerstadt initiieren, durchführen und organisatorisch betreuen.

§ 3 Durchführung des Vereinszwecks - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann erworben werden von
 - natürlichen Personen und
 - juristischen Personen,welche die städtepartnerschaftlichen Beziehungen zwischen Friedrichshafen und Polozk pflegen und fördern wollen.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Deren Entscheidung ist endgültig.
3. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur von den anwesenden Mitgliedern wahrgenommen werden.
4. Der Verein kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Voraussetzung sind besondere Verdienste um die Städtepartnerschaft Friedrichshafen - Polozk.. Die Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte ordentlicher Mitglieder.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist und nur für den Schluss des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von mindestens 4 Wochen zulässig ist.
6. Der Ausschluss durch den Vorstand kann nur beschlossen werden,
 - wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags - mindestens in der Höhe eines Jahresbeitrags - 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres noch in Rückstand ist,
 - wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen, die dem Verein zuwiderlaufen, schädigt.
7. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen; geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden.
8. Geleistete Beiträge können auch im Falle der Auflösung des Vereins nicht zurückverlangt werden.

§ 5 Beiträge

1. Mitgliedsbeiträge sind bei Eintritt zu entrichten; Folgebeiträge sind jeweils im 1. Quartal (Stichtag 31.3.) fällig.
2. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge stunden oder erlassen.
3. Bei Mitgliedern, die ein Jahr mit der Zahlung im Verzug sind, ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
2. Der Verein kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Pressewart/in und zwei Beisitzer/innen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.
4. Die beiden Vorsitzenden werden im jährlichen Wechsel jeweils für 2 Jahre gewählt. In der Übergangszeit wird eine/r der Vorsitzenden lediglich für 1 Jahr gewählt.
5. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein jeweils einzeln im Sinne des § 26 BGB.
6. Es wird ein erweiterter Vorstand gebildet, der aus dem Vorstand und den Vorsitzenden der Ausschüsse besteht. Im erweiterten Vorstand werden die Funktionen der Ausschüsse koordiniert.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er erstellt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung, führt deren Beschlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
2. Die Vorsitzenden berufen und leiten die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Eine/r von ihnen vertritt den Verein im Arbeitskreis für Städtepartnerschaft mit Polozk der Stadt Friedrichshafen.
3. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Unter Wahrung der Satzungs Kompetenzen kann er Aufgaben an Vorsitzende von Ausschüssen und andere Personen delegieren.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes zur Sitzung eingeladen worden sind. Sofern nichts anderes bestimmt ist, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine vom Schriftführer/der Schriftführerin und vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift zu führen.
6. Dem/der Schatzmeister/in obliegt die interne Verantwortung für alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Er/sie ist verpflichtet, über sämtliche eingegangenen und ausgegebenen Gelder Buch zu führen. Er/sie berichtet der Mitgliederversammlung über die jeweilige finanzielle Situation.
7. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Dasselbe gilt für die Mitglieder in den Ausschüssen.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Ausschüsse

Vom Vorstand können für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse gebildet werden. Er beruft und entlässt deren Vorsitzende. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können im Benehmen mit dem Vorstand weitere Mitarbeiter/innen heranziehen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer/innen;
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl der Rechnungsprüfer/innen,
 - Beschlussfassung über einen Aufnahmeantrag, der im Vorstand keine Mehrheit gefunden hat und über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzenden schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Die schriftliche Einladung hat mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu ergehen.
3. Über Anträge, die während der Mitgliederversammlung in dringenden Fällen auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn sie die Beschlussfassung hierüber zulässt.
4. In jedem Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es unter schriftlicher Angabe der Gründe beantragt. Sie können auch einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält.
6. Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Die vom Schriftführer/der Schriftführerin zu fertigende Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist vom/von der Vorsitzenden und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 11 Vermögen des Vereins - Rechnungsprüfung

1. Die Verwaltung und Verwendung des Vermögens des Vereins ist die Aufgabe des Vorstandes. Er hat die Regeln ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsführung zu beachten.
2. Die zwei gewählten Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich die Finanzen, die Buchhaltung und die Kassenunterlagen des Vereins. Diese Unterlagen stehen ihnen auch sonst zur Einsichtnahme offen.
3. Der Prüfungsbefund ist jeweils schriftlich niederzulegen und von beiden Prüfer/innen, sowie den Vorsitzenden zu unterzeichnen.
4. Der Kassenbericht und der Kassenprüfungsbericht sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Über den Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit hingewiesen wurde.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Friedrichshafen zur Förderung ihrer Städtepartnerschaften, insbesondere der Partnerschaft mit der Stadt Polozk.

Stand: 08. April 2014